



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Zuwanderungsrecht 2014

schnell, einfach, übersichtlich

Tabellen zu den Aufenthaltspapieren

Stand: Juni 2014

Fachinformationen

- Die verschiedenen Aufenthaltspapiere**
 - Die verschiedenen Visa**
- Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE**
 - Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung (LUS)**
 - Von der AE zur NE**
 - Aufenthalt aus familiären Gründen**
- Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere**

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Daueraufenthaltsrecht für UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentl. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
UB/EWR <i>Nur eine Meldebescheinigung kann verlangt werden</i>	<i>I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.</i>	<i>Freizügigkeitsbescheinigung seit 29.1.13 abgeschafft</i>	Ja	<i>Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit</i>
Aufenthaltskarte für Familienangehörige UB/EWR	I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckge- bundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung für DSA-Familienangehörige von UB/EWR über die gemachten erforderlichen Angaben	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei (Erwerbstätigkeit)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EG)	Rechtmäßiger, unbefr. Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
NE	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel <u>ohne</u> Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II § 23 Abs. 2	Rechtmäßiger unbefristeter Aufenthaltstitel <u>mit</u> Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – (ex HumHAG);	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
AE § 23 Abs. 2	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Für Resettlement, Relocation u. humanitäre Aufnahme (Syrien)	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Blaue Karte EU	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 19a AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Aufenthalts- erlaubnis	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 7 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen
Aufenthalts-gestattung	Wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Asylverfahrens	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Abschiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; - Ermessen besteht bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses jederzeit möglich

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Fiktionsbescheinigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	Wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Aufenthaltserlaubnis erteilt	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
Grenzübertrittsbescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
Betretens-erlaubnis	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	Ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
Kein	Illegal	§§ 50ff AufenthG		Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechts- grundlage
Schengen -Visum A	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flug- hafentransitbereich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI der Schengen- Staaten
Schengen -Visum B	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außer- halb</u> der Schengen- staaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu drei Monaten Gesamtgeltungsdauer § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG	§ 6 Abs. 1 AufenthG
Schengen -Visum C	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 3 Monate pro Halbjahr – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 3 Monate <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 1 AufenthG § 6 Abs. 2 AufenthG
Nationales Visum D	Geplanter längerfristiger Aufenthalt	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 3 AufenthG

Rechtmäßiger Aufenthalt

- Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige eines UB
- Meldebescheinigung oder Daueraufenthaltsrecht für UB
- Besitz eines Aufenthaltstitels (Visum, AE, Blaue Karte EU, NE, DA-EU)
- Visumsfreier Aufenthalt bei Positivstaaten und bei privilegierten Staatsangehörigen gemäß § 41 AufenthV
- Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 4 AufenthG
- Erlaubnisfiktion gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
- *Besitz einer Aufenthaltsgestattung (nur bei Flüchtlingen mit internationalem Schutz zählt es als rechtmäßiger Aufenthalt)*

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EU)	§§ 9a- 9c	Anspruch	ja	5 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 – auch für international Schutzberechtigte	Nein, wg. § 9a Abs. 3
Studium, Sprachkurs, Schule	§ 16	Ermessen	ja	(Hoch)Schulzugangsberechtigung, keine Überschreitung der Regelzeiten	nein, wg. § 10 Abs. 3
Sonstige Ausbildung	§ 17	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA	nein, wg. § 10 Abs. 3
Beschäftigung	§ 18	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a	Ermessen	ja	Anerkannte Qualifizierung (3-jährige Ausbildung oder Studium) konkretes Arbeitsangebot, kein Arbeitsverbot (AV)	ja
NE für Absolventen deutscher Hochschulen	§ 18b	Anspruch	ja	2 Jahre AE §§ 18, 18a, 19a oder § 21, angemessener Arbeitsplatz, 24 Monate Pflicht- o. freiw. Beiträge RVS, + § 9 II 2,4-9	nein
Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte	§ 18c	Ermessen	ja	deutscher o. anerkannter o. deut. HSA vergleichbaren ausl. HSA und LUS, kann AE zur Arbeitssuche bis 6 Monate, ArbVerbot.	nein
NE für Hochqualifizierte	§ 19	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot,	nein, wg. § 10 Abs. 3

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Blaue Karte EU	§ 19a	Anspruch	ja	deutschen, anerkannten ausl. o. vergleichbaren ausl. HSA oder eine mind. fünf-jährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, Gehaltshöhe gemäß RVO	Nein, auch nicht bei humanitärem Aufenthalt in anderen MS der EU
Selbständige Tätigkeit	§ 21 Abs. 1 - § 21 Abs. 2a	Ermessen Ermessen	ja ja	Wirtschaftl. Interesse, gesicherte Finanz., tragfähiges Konzept - Forscher oder HSA in D. und in Tätigkeit besteht Zusammenhang	nein, wg. § 10 Abs. 3
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	Ermessen, Anspruch nur bei Zust. BMI	ja	Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe / bei Zustimmung BMI keine weiteren Voraussetzungen	nein bei § 11, außer wenn Zustimmung BMI
Aufenthaltsgewährung durch IMK (Bleiber.) + Verl. § 104a oder humanitäre Aufnahme	§ 23 Abs. 1	je nach Wortlaut der Erlasse – meist soll oder Ermessen	i.d.R. .	Wortlaut des Beschlusses, (i.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine verschuldeten Abschiebungshindernisse) – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (Syrien)	Ja Vom Ausland

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthaltsgewährung durch IMK (AE o. NE)	§ 23 Abs. 2	Anspruch	ja	Osteuropäische Juden oder Resettlement oder Relocation – humanitäre Aufnahme aus dem Ausland (Syrien)	vom Ausland
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	§ 23a	Anspruch bei Anordnung	i.d.R.	Vollziehbar ausreisepflichtig, Ersuchen HFK und Anordnung durch LMI oder NW ABH	ja
Vorübergehender Schutz	§ 24	Anspruch	i.d.R.	Nur bei EU-Ratsbeschluss zur Aufnahme	vom Ausland
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 1	Anspruch	Nein Flü-P	Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Anerkennung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1	Anspruch	nein Flü-P	Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (GFK)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Anerkennung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2	Anspruch	Nein aber kein Flü-P	international subsidiär Schutzberechtigt gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG (QRL)	ja, wenn <u>da-</u> <u>nach</u> Zuerkennung erfolgte

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 3	soll erteilt werden	nein	Nationaler subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 durch ABH, BAMF oder VG	ja, wenn <u>danach</u> das Verbot erfolgte
Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Ermessen	i.d.R.	dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse	nein
Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Ermessen	i.d.R.	Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes aus den Härtegründen	nein
Aufenthalt wegen Zeugenschutz	§ 25 Abs. 4a	Ermessen	nein	u.a. bei Menschenhandel bis zur Aussage vor Gericht	ja, auch ohne Papiere
Aufenthalt wegen Straftatsopfer, Schwarzarbeit	§ 25 Abs. 4b	Ermessen	nein	zur Aussage vor Gericht und Einklagen der vorenthaltenen Arbeitsvergütung	ja, auch ohne Papiere

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt für vollziehbar Ausreisepflichtige	§ 25 Abs. 5	Ermessen	i.d.R.	Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich und Unmöglichkeit nicht selbst verschuldet	ja
AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	§ 25a Abs. 1	Ermessen	i.d.R.	6 Jahre Aufenthalt + 6 Jahre Schule oder Schulabschluss, keine aktuelle Täuschung	ja
AE für Eltern und minderjährige Geschwister der Jugendlichen	§ 25a Abs. 2	Ermessen	i.d.R.	LUS, keine Täuschung, maximal 50 TS / 90 TS	ja
NE für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein	3 Jahre AE nach § 25 Abs. 1 und 2 erste Alternative und kein Widerruf durch das BAMF	Ja, möglich bei Status im Folgeverfahren
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R.	7 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9 Abs. 2. Anrechenbarkeit Gestattung und Duldung prüfen (§§ 102 II u. 104 II beachten)	ja, aber aktuell muss AE vorliegen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für ml Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Anspruch	nein	Nachgewiesene Elternschaft	ja
AE für Elternteil einer/s ml Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Anspruch	i.d.R.	Nachgewiesene Elternschaft und Personensorge	ja
NE für Besitz AE nach § 28 Abs. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	ja	Fortbestand der LG, B1	ja
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 1	Anspruch	ja	3 Jahre eheliches Zusammenleben in Deutschland mit AE	ja, wenn aktuell seit 3 Jahren AE §§ 28 o. 30
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 2	Anspruch	ja	Zur Vermeidung einer besonderen Härte vor Erfüllung der 3 Jahre AE	ja, nur wenn aktuell AE nach §§ 28 oder 30

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	Anspruch	ja	Abw. von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 wenn LUS durch Unterhalt des Ehegatten (+ dieser NE o. DA-EU besitzt)	ja, aber nur wenn aktuell AE
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Anspruch	ja	Elternteil hat AE nach § 25 I oder II oder NE nach § 26 Abs. 3 <u>oder</u> Kind reist zusammen mit Eltern ein und Eltern haben AE, NE oder ED-EG	ja Nein
AE zum Kinder-nachzug 16 oder 17 Jahre alt	§ 32 Abs. 2	Anspruch	ja	Beherrscht Deutsch oder positive Integrationsprognose und: Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 16 Jahre	§ 32 Abs. 3	Anspruch	ja	Eltern AE, NE oder DA-EU	i.d.R. vom Ausland
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	Ermessen	ja	Bei besonderer Härte, Kindeswohl und familiäre Situation	ja
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Anspruch	nein	Elternteil hat AE, NE oder DA-EU	----
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Anspruch	i.d.R.	minderjährig eingereist, 5 Jahre AE, jetzt volljährig, LUS oder in Ausbildung, B1, maximal 90 TS	ja, wenn aktuell AE

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Aufenthaltstitel

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Eltern von UMF mit internationalem Schutz	§ 36 Abs. 1	Anspruch	ja	UMF hat AE nach § 25 Abs. 1 o. 2 oder NE nach § 26 Abs. 3 und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland	nur vom Ausland
AE für sonstige Familienangehörige	§ 36 Abs. 2	Ermessen	ja	Nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte, LUS	ja
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	Anspruch	ja	Vor Ausreise 8 Jahre rechtmäßig und 6 Jahre Schule, Antrag zwischen 15 und 21 Jahren und bis 5 Jahre (bei Zwangsheirat bis 10 Jahre) nach Ausreise (Härtegründe des § 37 Abs. 2 beachten)	vom Ausland
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	Anspruch	i.d.R.	NE, wenn 5 Jahre Deutscher in Deutschland; AE, wenn mindestens 1 Jahr Deutscher in Deutschland. Anträge sind innerhalb 6 Monate nach Kenntnis des Verlustes zu stellen	nein
AE für in anderen MS DA-EU	§ 38a	Anspruch	ja	Nur bei Aufenthalt länger als drei Monate zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit	nein

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anforderung an die LUS
Daueraufenthalt-EU	§ 9a	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
Studium, Sprachkurs, Schule	§ 16	LUS in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes
Sonstige Ausbildung	§ 17	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
Beschäftigung	§ 18	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
NE für Absolventen deutscher Hochschulen	§ 18b	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte	§ 18c	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
NE für Hochqualifizierte	§ 19	Annahme, dass die LUS ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechts- grundlage	Anforderung an die LUS
Blaue Karte EU	§ 19a	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Plus: Durch RVO festgelegte Mindesteinkommensgrenzen
Selbständige Tätigkeit	§ 21	Für die AE: LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Für die NE: nach 3 Jahren AE LUS für sich und die Familienangehörigen durch ausr. Einkünfte; Pflegeversicherungsnachweis möglich
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen: § 5 Abs. 3 S. 2
Aufenthaltsgewährung durch IMK (Bleiberecht) – oder hum. Aufnahme aus dem Ausland (Syrien)	§ 23 Abs. 1	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 o. LUS-Anforderungen lt. IMK-Beschlüssen – Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG
Aufenthaltsgewährung durch BMI (AE o. NE)	§ 23 Abs. 2	Keine
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	§ 23a	Je nach HFK-Ersuchen: Vollständige, überwiegende oder Verzicht auf LUS

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
Vorübergehender Schutz	§ 24	Keine
AE Statusflüchtlinge	§ 25 Abs. 1 und 2	Keine
AE humanitäre Gründe	§ 25 Abs. 3	Keine
Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; oder Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte	§ 25 Abs. 4 Satz 2	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; oder Ermessen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
Aufenthalt wegen Zeugenschutz	§ 25 Abs. 4a	Keine
Aufenthalt wegen Straftatsopfer, Schwarzarbeit	§ 25 Abs. 4b	Keine
Aufenthalt für vollziehbar Ausreisepflichtige	§ 25 Abs. 5	LUS § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	§ 25a Abs. 1	Keine LUS bei Schule und Ausbildung, sonst LUS
AE für Eltern und minderjährige Geschwister der begünstigten Jugendlichen	§ 25a Abs. 2	Vollständige LUS gemäß § 2 Abs. 3
NE für Statusflüchtlinge (AE § 25 I u. II)	§ 26 Abs. 3	Keine
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Soll unabhängig von LUS erteilt werden
AE für ml Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Keine
AE für Elternteil einer/s minderjährigen und ledigen Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Keine
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	LUS gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten (nach drei Jahren Ehe + AE)	§ 31 Abs. 1	Keine
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten (Härtefallregelung)	§ 31 Abs. 2	Keine – aber bei der Verlängerung der AE § 5!

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	LUS durch Unterhaltsleistungen des Stambberechtigten oder eigenständig
AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Keine , wenn Antrag in den ersten 3 Monaten nach Asylstatus erlangung. Bei gemeinsamer Einreise LUS abhängig von AE des Stambberechtigten
AE zum Kindernachzug 16 oder 17 Jahre alt ml	§ 32 Abs. 2	LUS gemäß § 2 Abs. 3
AE zum Kindernachzug unter 16 Jahre ml	§ 32 Abs. 3	LUS gemäß § 2 Abs. 3
AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	LUS gemäß § 2 Abs. 3
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Keine
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Keine , wenn in Schule oder Ausbildung

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
AE für Eltern von UMF mit internationalem Schutz	§ 36 Abs. 1	Keine
AE für sonstige Familienangehörige	§ 36 Abs. 2	LUS gemäß § 2 Abs. 3; Pflegeversicherungsnachweis möglich
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	LUS durch eigene Erwerbstätigkeit oder Unterhaltsleistungen Dritter
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessen gemäß § 38 Abs. 3
AE für in anderen MS DA-EU	§ 38a	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3

Von der AE zur NE

Derzeitige AE	Rechtsgrundlage NE	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 16	---	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn AE z.B §§ 18 ff erteilt wurde u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 17	---	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn AE z.B §§ 18 ff erteilt wurde u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 18	§ 9		ja ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 18a	§ 9	Anspruch	ja ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 18c	---	---	---	NE nicht möglich
§ 19a Blaue Karte EU	§ 19a Abs. 6 i.V. § 9 Abs. 2	Anspruch	ja ja	33 Monate Arbeit und RVS plus Voraussetzungen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4-9; 21 Monate bei B1
§ 20	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II

Von der AE zur NE

Derzeitige AE	Rechtsgrundlage NE /DA-EU	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 21	§ 21 Abs.4	Ermessen	ja ja	Tätigkeit als Selbständiger ist erfolgreich u. LUS – auch für Familienangehörige – ist durch Einkünfte gesichert
§ 22	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 23 Abs. 1	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R. ja	AE nicht „auf Probe“ ! § 9 Abs. 2, Ausnahmen: §§ 102 Abs. 2, 104 Abs. 2
§ 23 Abs. 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 23a	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R. ja	Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25 Abs. 1	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein nein	Drei Jahre AE nach § 25 Abs. 1 und BAMF-Mitteilung: Kein Widerruf
§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein nein	Drei Jahre AE nach § 25 Abs. 2 und BAMF-Mitteilung: Kein Widerruf
§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2	§ 26 Abs. 4 oder § 9a	Ermessen Anspruch	ja ja	7 Jahre AE / Vorauss. § 9 Abs. 2 5 Jahre AE / Vorauss. § 9a Abs. 2

Von der AE zur NE

Derzeitige AE	Rechtsgrundlage NE	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 25 Abs. 3	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25 Abs. 4 S. 1	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 4a	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 4b	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5	§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)
§ 25a Abs. 1	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)
§ 25a Abs. 2	§ 26 Abs. 4 (i.V.m. § 35)	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 (bei § 35 nicht)

Gesondert prüfen bei AE nach §§ 22-26, ob minderjährig eingereist oder in D. geboren → § 35

Von der AE zur NE

Derzeitige AE	Rechtsgrundlage NE	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund, Deutschkenntnisse B1
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	nein ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 2, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund,
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund, Deutschkenntnisse B1
§ 30	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	§ 9	Anspruch	Ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	31 Abs. 3	Anspruch	ja ja	Nach 5 Jahren AE, wenn Ehegatte NE oder DA-EU und LUS durch Unterhalt (abw. von § 9 II, Nr. 3,5, u.6)
§ 32	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 32	§ 35 Abs. 1	Anspruch	nein ja	Wenn 5 Jahre AE <u>und</u> in Ausbildung

Von der AE zur NE

Derzeitige AE	Rechtsgrundlage NE	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 36 Abs. 1	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 36 Abs. 2	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 37	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Ermessen	nein ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D bei besonderen Fällen (z.B. Optionsverfahren, LUS absehbar – siehe VV)
§ 38a	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2

Gesondert zu prüfen bei AE nach §§ 18, 19-21 u. 27-38a, ob Möglichkeit für DA-EU

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG - Ehegattennachzug.

Die Erteilungsvoraussetzungen:

1. beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. der (nachziehende) Ehegatte muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (A1 GER)
- Die AE soll bei Ehegatten Deutscher in der Regel abweichend von der LU-Sicherung erteilt werden (Ausnahmen möglich insbesondere bei Eingebürgerten – siehe AVwV).

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten

Ehegatte / Kinder

Deutsch	AE nach § 28 I Nr. 1 Ehegatte - Nr. 3 Kind ml
NE § 9	AE nach § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
Erlaubnis zum Dauer- aufenthalt-EU § 9a-c	AE nach § 30 I Nr. 3b Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE §§ 19, 23 II	AE § 30 I Nr. 3a § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE § 26 III	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
NE § 26 IV	AE § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16
AE § 25 I oder II Alt 1	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
AE §§ 22, 23 I, 25 II Alt 2 oder 25 III	AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen oder pol. Interessen BRD § 29 III
AE §§ 25 IV bis V, 25a	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten

Ehegatte / Kinder

AE § 24	AE nach § 29 IV (Voraussetzungen beachten)
AE §§ 16 oder 17	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 – Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 18	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 38a	AE § 30 I Nr. 3f § 30 II Ehegatte - § 32 IIa Kind ml und LG bereits im MS mit DA-EU bestand
AE § 20	AE § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
AE seit 2 Jahren (NE nicht ausgeschlossen und nicht § 8 II)	AE nach § 30 I Nr. 3d Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
AE § 104a und § 104b	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3
Duldung § 60a	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1
Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1

Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier / -titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 1 u. § 26 Abs. 3 AufenthG
Konventionsflüchtlinge (internationaler Schutz)	im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtling anerkannt (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 2 1. Altern. und § 26 Abs. 3 AufenthG
Subsidiär Geschützte (internationaler Schutz)	Im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt (§ 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis, nach 5 Jahren DA-EU oder 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 2 2. Alter. u. §§ 9a o. 26 Abs. 4 AufenthG
National subsidiär Geschützte (Abschiebungsverbote)	Im Asylverfahren oder isoliertem Antrag bei BAMF o. ABH Abschiebungsschutz (§ 60 V u. VIII)	Aufenthaltserlaubnis nach 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 AufenthG
Asylbewerber	Ein beachtlicher Asyl- oder Asylfolgeantrag wurde gestellt und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
De-Facto-Flüchtlinge 1	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5 (individ.) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe)
De-Facto-Flüchtlinge 2	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a oder § 25 Abs. 5
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung oder seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60a i.V.m. § 15a oder § 25 Abs. 5
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis (Gab es bislang nicht!)	§ 24
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. bei bes. pol. Interessen Kontingente, syrische Flüchtlinge, russische Juden, Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK)	§ 23 I AufenthG
		je nach Aufnahmebe-scheid AE oder NE II	§ 23 II AufenthG

Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Liechtenstein)
- Flü-P = Flüchtlingspass
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- HFK = Härtefallkommission
- HSA = Hochschulabschluss
- IMK = Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder
- J. = Jahre
- LG = (Eheliche) Lebensgemeinschaft
- LMI/BMI = Landesinnenministerium/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UB = Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen

Projekt



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA

Flüchtlingshilfe

■ **Materialien:**

Volker Maria Hügel



GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46

48153 Münster



0251-14486 21



vmh@ggua.de



www.einwanderer.net